

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 140

ausgegeben am 12. Mai 2010

Gesetz

vom 16. März 2010

über die Abänderung des Einführungs- Gesetzes zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Einführungs-Gesetz vom 13. Mai 1924 zum Zollvertrag mit der
Schweiz vom 29. März 1923, LGBL 1924 Nr. 11, in der geltenden Fas-
sung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 24 Abs. 2

2) Handelt es sich um ein Geschäft, das auf Rechnung einer Gesell-
schaft, Verbandsperson, eines Bevormundeten oder einer Person, der ein
Sachwalter bestellt ist, betrieben wird, so ist die Bewilligung auf den
Namen des Geschäftsführers auszustellen, und es muss daher dieser im
Besitze der angeführten Erfordernisse sein.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 70/2009 und 10/2010

Art. 27 Abs. 1 Bst. b

- 1) Verboten ist der Verkauf von gebranntem Wasser:
- b) an notorische Trinker;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 16. März 2010 über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef